



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen in der Stadt Friedrichsdorf ¹

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2000 (GVBl. I S. 278) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 9. November 2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen in der Stadt Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt allen öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentliche Anlagen im Gebiet der Stadt Friedrichsdorf.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf denen in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlat, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den, auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfhrung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fhren wrde und offentliche Interessen nicht entgegen stehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwider handelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes ber die offentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes ber Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I 1987 S. 602) mit einer Geldbue bis zu 10.000,00 DM ab 01.01.2002 bis zu 5.000,00 Euro fr jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Brgermeister als ortliche Ordnungsbehore gema § 85 HSOG.

§ 6

Inkrafttreten¹

¹ *gema Beschlu Stadtverordnetenversammlung vom 9. November 2000
in Kraft seit 6. Dezember 2000*